

solchen „staatlich gemeinten Befehlen“ befohlen sind, welche bereits „gültig“ sind oder von welchen man wenigstens annehmen zu dürfen glaubt, daß sie „gültig“ sein werden. Aus dem Gesagten ergibt sich aber, daß eine Richtlinie bzw. Wider-Richtlinie besonderen Verhaltens noch nicht deshalb als „Rechtsnorm“ bezeichnet werden kann, weil sie die Richtlinie bzw. Wider-Richtlinie eines mit einem „staatlich gemeinten Befehle“ oder auch mit einem „Staatsherrscherbefehle“ befohlenen Verhaltens darstellt. Von den „gültigen staatlich gemeinten Befehlen“ können für das „Recht“ überhaupt nur die „Staatsherrscherbefehle mit Rechtsverleihungs-Behauptung“, nicht aber die zahlreichen anderen Staatsherrscherbefehle in Betracht kommen. Aber auch die Richtlinie bzw. Wider-Richtlinie jenes Verhaltens, welches mit einem „gültigen staatlich gemeinten Befehle“ befohlen wurde, ist keine „Rechtsnorm“, kann vielmehr nur als Richtlinie bzw. Wider-Richtlinie solchen Befehl erfüllenden Verhaltens bezeichnet werden, welches jemandem durch den Gedanken zugehörig geworden ist, daß diese Richtlinie bzw. Wider-Richtlinie eine „Rechtsnorm“ sei, d. h. daß bei Übertretung jener Richtlinie bzw. bei Einhaltung jener Wider-Richtlinie ungünstige Zurechnung in einem Rechtsverfahren in Aussicht steht, welcher Gedanke aber auch irrig sein kann. „Rechts-Richtlinien bzw. Rechts-Wider-Richtlinien“ („Rechtsnormen“) sind vielmehr jene „Richtlinien bzw. Wider-Richtlinien“, bei deren „Übertretung bzw. Einhaltung“ durch jemanden ein Anderer in Wahrheit die Macht (und das Wollen) hat, jenen „jemand“ durch ein Rechtsverfahren mit ungünstiger Zurechnung wegen jener „Übertretung bzw. Einhaltung“ zu treffen.

Hat nun jemand ein „Recht“, so nennen wir ihn einen „Berechtigten“ und jeder „Berechtigte“ ist „zu Etwas“ berechtigt, nämlich stets zur Herbeiführung einer für einen Anderen ungünstigen Zurechnung in einem Rechtsverfahren. Ein „Berechtigter“ wird auch „Rechtssubjekt“ genannt, das Wort „Rechtssubjekt“ zeigt aber eine — meist nicht bemerkte — verhängnisvolle Zweideutigkeit. Mit dem Worte „Rechtssubjekt“ bezeichnet man nämlich nicht bloß einen „Berechtigten“ als besonderen Machthaber, sondern auch jenen, dessen Interessensgesamtzustand durch eine in besonderem Rechtsverfahren vollzogene für einen Anderen ungünstige Zurechnung günstig verschoben wird, ohne daß er selbst die Macht hatte, durch Rechtsklage jenes Rechtsverfahren herbeizuführen. So bezeichnet man z. B. einen „Säugling“ als „Berechtigten“, obwohl nicht er, sondern sein Vater oder sein Vormund die Macht hat, durch besonderes Rechtsverfahren gegen einen Dritten das sogenannte „Vermögen“ jenes „Säuglings“ zu vermehren. Anders verhält es sich selbstverständlich im Falle jenes „eigenberechtigten“ Menschen, der „durch“ einen „Rechtsanwalt“ eine erfolg-